
SJD / Motion Lüthi-St.Gallen / Broger-Altstätten / Sulzer-Wil vom 14. September 2020

Für eine verwaltungsökonomische und sozialverträgliche Feuerwehrrersatzabgabe: Änderung des Feuerschutzgesetzes

Antrag der Regierung vom 3. November 2020

Nichteintreten.

Begründung:

Die Regierung erachtet das Anliegen der Motion als begründet und hat dieses daher auf Verordnungsebene bereits umgesetzt. Mit Art. 31 der Feuerschutzverordnung vom 13. Oktober 2020 (in der Gesetzessammlung noch nicht veröffentlicht) erhält die politische Gemeinde die Möglichkeit, «durch Reglement auf den Bezug der Feuerwehrrersatzabgabe zu verzichten, wenn deren Berechnung nach Tarif einen Betrag von weniger als Fr. 50.– ergäbe.» Damit kann die politische Gemeinde bei Personen ohne oder mit sehr tiefem steuerbarem Einkommen aus verwaltungsökonomischen Gründen auf den Bezug der Feuerwehrrersatzabgabe und deren Forderungsdurchsetzung verzichten; es steht ihr aber auch frei, die gesetzliche Mindestabgabe von Fr. 50.– zu erheben. Im Sinn der Gemeindeautonomie kann damit die politische Gemeinde, wie dies von der vorliegenden Motion verlangt wird, bei Personen mit tiefem steuerbarem Einkommen, bei denen die Wahrscheinlichkeit eines Forderungsausfalls für die Feuerwehrrersatzabgabe gross ist, durch den Erlass von entsprechendem Gemeinderecht auf die Erhebung der Ersatzabgabe verzichten.

Nachdem somit die Motion bereits auf Verordnungsebene umgesetzt ist, besteht kein weiterführender Revisionsbedarf im neuen Gesetz über den Feuerschutz vom 28. Januar 2020.